

2189/AB
= Bundesministerium vom 29.07.2020 zu 2187/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.338.354

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2187/J-NR/2020 betreffend Fernbleiben vom Unterricht mit oder ohne Attest, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 29. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wieso wird beim Fernbleiben der Kinder aus der Risikogruppe nach der Richtlinie 18 ein ärztliches Attest gefordert und bei allen anderen Kindern, die sich psychisch nicht in der Lage sehen nach der Richtlinie 10 keines?*
- *Wofür ist das ärztliche Attest überhaupt relevant, wenn ein Schüler ohne genannten Grund dem Unterricht ohnehin fernbleiben darf?*

Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II Nr. 208/2020 idgF, kann die Schulleitung für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, auf Antrag ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. Der Antrag ist hierbei durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne zu begründen. Die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden werden somit weiterhin im Rahmen von „Distance learning“ unterrichtet.

Im Gegensatz dazu gelten Schülerinnen und Schüler, welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen, nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, nach Erteilung der Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, bzw. des § 45 Abs. 4 des

Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, als entschuldigt. Für diese Schülerinnen und Schüler liegt das Erarbeiten des in der Zeit des Fernbleibens vermittelten Lehrstoffes in ihrer bzw. der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten; eine Begleitung durch „Distance Learning“ erfolgt hier nicht.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie wird sichergestellt, dass kein Kind ungerechtfertigt dem Unterricht fernbleibt?*
- *Welche Maßnahmen werden getroffen, um gerade ältere Schüler vom ungerechtfertigten Fernbleiben des Unterrichts abzuhalten?*

Für die der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des § 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 unterliegenden Kinder obliegt die Erfüllung der Schulpflicht, wie etwa der regelmäßige Schulbesuch, gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten. Das bedeutet, dass diese gemäß § 24 Abs. 1 leg.cit. verpflichtet sind dafür zu sorgen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht ungerechtfertigt dem Unterricht fernbleiben. Darüber hinaus sieht das Schulpflichtgesetz 1985 in § 25 diverse Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen am jeweiligen Schulstandort vor.

Ergänzend wird festgehalten, dass gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 minderjährige Schulpflichtige, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten treten. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten.

Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 eine Verwaltungsübertretung dar, die jedenfalls bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von EUR 110 Euro bis zu EUR 440 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Für nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler ist § 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz maßgeblich, demzufolge die Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen haben. Ein Verstoß gegen diese Schülerpflicht kann in letzter Konsequenz zum Ausschluss vom Schulbesuch gemäß § 49 Schulunterrichtsgesetz führen. Um dies zu vermeiden, ist eine Kontaktaufnahme seitens der Schule mit den Erziehungsberechtigten geboten (§§ 19 Abs. 4, 61 leg.cit.).

Ergänzend wird an dieser Stelle auf das Rundschreiben „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen/Schülern, die bisher nicht erreicht wurden“ hingewiesen. Dieses wurde

an alle Bildungsdirektionen übermittelt, mit dem Ersuchen, die beinhalteten Maßnahmen umzusetzen, wie etwa die Erstellung eines Beauftragungsplans zur Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten durch die Pädagogische Abteilung der Bildungsregion mit Unterstützung der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst und die direkte Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten zwecks Aufklärung (https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:9f804e43-56bb-4eb0-b556-7c3faabd75b3/corona_kontakt_20200331.pdf).

Zu Frage 5:

- *Wie erfolgt der Leistungsnachweis bei Kindern, die nach der Richtlinie 10 dem Unterricht fernbleiben?*

Ungeachtet des Umstandes, dass das Schulrecht den Begriff „Leistungsnachweis“ nicht kennt, erfolgt die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe auf Basis der vorhandenen Leistungsfeststellungen. Für den Fall, dass sich aufgrund des Fernbleibens eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, müsste die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz anberaumt werden.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Kinder sind nach Richtlinie 10 von der Schule ferngeblieben (gesamt und aufgelistet nach Bundesländer)?*
- *Wie viele Kinder sind nach Richtlinie 18 von der Schule ferngeblieben (gesamt und aufgelistet nach Bundesländer)?*

Auf Grundlage der verfügbaren Daten des Monitorings zum Etappenplan zur Aktivierung des Schulbetriebs für die Zeit vom 4. Mai bis 12. Juni 2020 wird hinsichtlich der Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern einschließlich der Gründe für deren Abwesenheiten nach Bundesländern auf nachstehende Aufstellung verwiesen. Die Angaben beziehen sich auf das Tagesmittel in Etappe 3 (Volksschulen, Sonderschulen, Neue Mittelschulen, Statutschulen, Polytechnische Schulen, AHS-Unterstufe, AHS-Oberstufe, berufsbildende mittlere und höhere Schulen). Der der Richtlinie 10 des Etappenplans entsprechende Abwesenheitsgrund („*Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuhören, gelten als entschuldigt.*“) ist unter die Gründe für entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz zu zählen und wurde daher unter diesem Titel erhoben. Die der Richtlinie 18 des Etappenplans entsprechende Bestimmung über ortsungebundenen Unterricht mit Bezug zu einer Risikogruppe („*Schülerin bzw. Schüler selbst oder Haushaltsmitglieder sind einer Risikogruppe angehörig*“) wurde gesondert erhoben.

Bundesland	Abwesend gemäß Richtlinie 10 Entschuldigt gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz		Abwesend gemäß Richtlinie 18 Schülerin bzw. Schüler oder Haushaltsmitglieder einer Risikogruppe angehörig	
	absolut	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern	absolut	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern
Burgenland	300	1,0%	198	0,7%
Kärnten	450	0,8%	173	0,3%
Niederösterreich	2 222	1,3%	1 414	0,8%
Oberösterreich	1 186	0,7%	428	0,3%
Salzburg	275	0,4%	164	0,3%
Steiermark	1 436	1,2%	494	0,4%
Tirol	601	0,8%	170	0,2%
Vorarlberg	240	0,6%	91	0,2%
Wien	8 276	4,0%	3 434	1,7%
Österreich gesamt	14 986	1,6%	6 566	0,7%

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass in der Etappe 3 österreichweit durchschnittlich täglich 14.986 Schülerinnen und Schüler und somit 1,6 Prozent aller Schülerinnen und Schüler als entschuldigt entsprechend § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz dem Unterricht ferngeblieben sind, wozu auch die in Richtlinie 10 geregelte Abwesenheit vom Unterricht zählt.

Ferner sind im Durchschnitt der Etappe 3 österreichweit täglich 6.566 Schülerinnen dem Unterricht ferngeblieben, da sie selbst oder Personen im gemeinsamen Haushalt einer Risikogruppe angehören.

Wien, 29. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

